



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 60 BV

Eine Kommentierung von Jan Imhof

Herausgegeben von Stefan Schlegel / Odile Ammann

Stand der Bearbeitung: 19.08.2023

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20230819-133024-0

ZITIERVORSCHLAG

Jan Imhof, Commentary of art. 60 FC, in: Stefan Schlegel/Odile Ammann (eds.), Online Commentary of the Swiss Federal Constitution

Kurzzitat: OK-Imhof, N. XXX zu Art. 60 BV.

Art. 60 Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee

¹ Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes.

² ...

³ Der Bund kann militärische Einrichtungen der Kantone gegen angemessene Entschädigung übernehmen.

GLIEDERUNG

I. Allgemeines.....	3
A. Entstehungsgeschichte.....	3
B. Heutige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen.....	4
II. Absatz 1: Militärgesetzgebung, Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee	6
A. Militärgesetzgebung.....	6
B. Organisation	6
1. Die Armee.....	6
2. Die Gruppe Verteidigung	7
3. Weitere militärische Behörden	7
C. Ausbildung.....	8
1. Ausbildungsverpflichtung	8
2. Ausbildungsdienst.....	9
3. Internationale Ausbildungszusammenarbeit	11
D. Ausrüstung.....	12
1. Beschaffung.....	12
2. Armeematerial.....	14
III. Absatz 3: militärische Einrichtungen der Kantone	16
Weitere empfohlene Lektüre	17
Literatur- und Materialienverzeichnis	17

I. ALLGEMEINES

A. Entstehungsgeschichte

- 1 Die Bundesverfassung von 1874 kannte mit den Art. 8 bis 22 aBV eine vergleichsweise **detaillierte Wehrverfassung**. Sie folgte dem Gedanken, dass die Militärhoheit der Eidgenossenschaft derjenigen der Kantone vorgehe. Die Souveränität der Kantone, welchen eigene Truppen garantiert wurden, sollte nur zur Geltung kommen, wo sie dem Zweck des Bundes nicht hinderlich sei.¹
- 2 Die Wehrverfassung statuierte, dass die **Gesetzgebung** über das Heereswesen Sache des Bundes sei (Art. 20 Abs. 1 erster Satz aBV). Die Ausführung der «bezüglichen Gesetze», m.a.W. deren Vollzug, sollte innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden geschehen (Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz aBV).²
- 3 Art. 20 Abs. 2 aBV begründete die Bundeskompetenz für den *gesamten* **Militärunterricht** und die **Bewaffung**, während in der Bundesverfassung von 1848 gerade der Militärunterricht noch zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt war. Die **Beschaffung** der Bekleidung und der weiteren Ausrüstung sowie deren Unterhalt war Sache der Kantone. Gemäss Absatz 3 wurden die anfallenden Kosten jedoch vom Bund abgegolten. Auch sollten die Wehrmänner ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffung unentgeltlich erhalten (Art. 18 Abs. 3 aBV). Diese Bestimmung fand Eingang in die Verfassung, nachdem einige Kantone die Beschaffungskosten teilweise auf die Wehrpflichtigen überwältzt hatten.³ Die kantonale Kompetenz im Bereich der Ausrüstung war nicht zuletzt ein Zugeständnis des Bundes, nachdem im Entwurf vom 5. März 1872 hierfür eine ausschliessliche Bundeskompetenz sowie die Eigentumsübertragung sämtlichen Kriegsmaterials an den Bund vorgesehen war.⁴
- 4 Schliesslich wurde dem Bund das Recht gewährt, die kantonalen Waffenplätze und militärischen Gebäude gegen eine billige (angemessene) Entschädigung **zur Benutzung** oder **als Eigentum** zu übernehmen (Art. 22 Abs. 1 aBV).
- 5 Mit der **Totalrevision der BV von 1999** wurde die Wehrverfassung auf wenige Artikel konzentriert. Art. 20 und Art. 22 aBV gingen in Art. 60 Abs. 1-3 BV auf. Dieser beinhaltet eingangs die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Militärwesens und begründet die Zuständigkeit für die Ausrüstung und Ausbildung. Neu wird auch die Organisation der Armee genannt. Die kantonale Kompetenz zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung wird nicht mehr explizit aufgeführt. Sie ergibt sich aus dem Vollzugföderalismus.⁵ Absatz 2 beschreibt die geteilte Zuständigkeit im Bereich der kantonalen Truppen und des Beschaffungswesen. Das entgeltliche Recht, kantonalen Waffenplätze und militärischen Gebäude *zur Benutzung* oder *als Eigentum* zu übernehmen, wurde neu in Absatz 3 in einem generellen, entgeltlichen «Übernahmerecht» zusammengefasst.⁶
- 6 Mit der **Armeereform XXI im Jahr 2002**, in Kraft seit dem 1. Januar 2004, hat der Gesetzgeber die kantonalen Truppen abgeschafft. Die verfassungsmässige Kompetenzordnung blieb dabei unangetastet, da bereits mit der Totalrevision von 1999 keine kantonalen Truppen mehr garantiert wurden.⁷ Gleichzeitig revidierte der Gesetzgeber Art. 118 MG⁸ («*Das Militärwesen ist Sache der*

1. Botschaft aBV, S. 971 f. sowie Wirz/Strahm, S. 25.

2. Botschaft aBV, S. 970 f.

3. Botschaft aBV, S. 969.

4. Botschaft aBV, S. 972. Vgl. auch CR-Lubishtani, Art. 60 BV N. 3 und Wirz/Strahm, S. 25.

5. Botschaft BV, S. 242. So auch CR-Lubishtani, Art. 60 BV N. 9-10, Biaggini, Art. 60 BV N. 2.

6. Botschaft aBV, S. 243.

Kantone, soweit es ihnen übertragen ist. [...]». Neu wird klargestellt: «*Das Militärwesen ist Sache des Bundes sowie der Kantone, soweit es ihnen übertragen ist. [...]».* Mit der neuen Formulierung wurde keine inhaltliche Änderung angestrebt. Sie bezweckte einzig, die originäre Zuständigkeit des Bundes zu unterstreichen, ohne aber die Kantone aus ihrer Mitverantwortung zu entlassen.⁹

- 7 Den grössten Wandel erlebte die Kompetenzaufteilung **im Jahr 2004** mit der Annahme des Bundesbeschlusses zur **Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)**¹⁰. Der NFA bezweckte, eine sachgerechte Aufgabenteilung und Kompetenzregelung zwischen Bund und Kantonen dauerhaft sicherzustellen sowie falsche Anreize und Doppelspurigkeiten zu beseitigen.¹¹ Als Folge wurde per 1. Januar 2008 Absatz 2 von Art. 60 BV ersatzlos gestrichen. Neu lag die Vollzugsverantwortung im logistischen Bereich (d.h. Armeematerial) ausschliesslich beim Bund. Die Zentralisierung war eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, gerade bei einer stark verkleinerten Armee. Die Mitverantwortung der Kantone wurde aus staatspolitischer Sicht dadurch nicht geschmälert (vgl. die nachfolgende Darstellung unter I.B.).¹²

B. Heutige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen

- 8 Art. 60 Abs. 1 BV erklärt die Militärgesetzgebung, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zur Bundessache und damit eine **umfassende und ausschliessliche Zuständigkeit** des Bundes für das Militärwesen.¹³ Die Aufzählung – Organisation, Ausrüstung, Ausbildung – ist nach hier vertretener Ansicht heute rein deklaratorisch und hat keine eigenständige Bedeutung mehr, da neben der Gesetzgebung (Art. 60 Abs. 1 BV) auch der Vollzug (Art. 118 MG) dem Bund obliegt. Sie ist daher in einem historischen Zusammenhang zu verstehen.

7. Botschaft Armee XXI, S. 898. In der Folge fiel auch die Kompetenz der Kantone weg, «ihre Formationen» auf eigenem Hoheitsgebiet zum Ordnungsdienst aufzubieten (vgl. Art. 58 Abs. 4 BV i.d.F. von 1999). Hierfür müssen nun die Kantone beim Bund ein entsprechendes Aufgebot beantragen (Art. 83 Abs. 5 MG); Botschaft Armee XXI, S. 876.

8. Bundesgesetz vom 3.2.1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10).

9. Botschaft Armee XXI, S. 880.

10. BBl 2003 S. 6591.

11. Botschaft NFA, S. 2413.

12. Botschaft NFA, S. 2414.

13. Botschaft BV, S. 242. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch die Militärversicherung (Art. 59 Abs. 4 und 5 BV) sowie der Einsatz der Armee (Art. 58 Abs. 3 BV) Sache des Bundes sind.

- 9 In der Konsequenz verbleiben den **Kantonen** lediglich die durch die Bundesgesetzgebung explizit vorgesehenen Vollzugsaufgaben.¹⁴ Insbesondere und illustrativ sind folgende Vollzugsaufgaben zu erwähnen:
- Vororientierung und Orientierungsveranstaltung (Art. 11 Abs. 2 MG, Art. 97 Abs. 1 VMDP¹⁵);
 - Erlass der Marschbefehle (Art. 87 Abs. 4 lit. a VMDP) sowie Beurteilung der Dienstverschiebungsgesuche (Art. 91 Abs. 1 VMDP i.V.m. Anhang 6) für die Rekrutierung, nicht aber die Durchführung der Rekrutierung (Art. 11 Abs. 3 MG i. V.m. Art. 98 VMDP);
 - Militärisches Kontrollwesen (Art. 102 VMDP), insb. Behandlung von Gesuchen um Auslandurlaub (Art. 43 ff. VMDP);
 - Empfang, nicht aber Bewilligung, von Dienstverschiebungsgesuchen für die Grund- und Kaderausbildungsdienste bis Subalternoffiziere (Art. 90 Abs. 2 VMDP i.V.m. Anhang 6);
 - Schiesswesen ausser Dienst (Art. 125 MG und Art. 34 ff. Schiessverordnung¹⁶), bspw. den Betrieb von Schiessanlagen, die Anerkennung von Schiessvereinen und deren Zuweisung auf Schiessanlagen;
 - Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe (Art. 22 WPEG¹⁷);
 - Betrieb von Auskunftstellen im Falle der Mobilmachung zum Aktivdienst (Art. 13 VMob¹⁸);
 - Disziplinarbefugnis auf der Einrückungs- und Entlassungsreise (Art. 195 Abs. 2 und 4 MStG¹⁹); praxisrelevant ist zudem die Disziplinarbefugnis bei Nichterfüllung der Schiesspflicht und Nichtbefolgen des Aufgebots zum Orientierungstag oder zur Rekrutierung;²⁰
 - (Disziplinarischer) Arrestvollzug ausserhalb des Diensts (Art. 191 Abs. 5 MStG) sowie der Strafvollzug von Urteilen der Militärjustiz (Art. 211 ff. MStP²¹).
- 10 Vereinzelt wendet sich der Bundesgesetzgeber für den Vollzug direkt an die **Einwohnergemeinden** – so bei der Bekanntgabe der Mobilmachung zum Aktivdienst (Art. 14 Abs. 1 VMob) – oder auferlegt ihnen Militärlasten²² (Art. 132 MG):
- Überlassung von Räumlichkeiten im Fall einer Mobilmachung zum Aktiv- oder Assistenzdienst (Art. 14 Abs. 3 und 4 VMob);
 - Unentgeltliche Zurverfügungstellung von Schiessanlagen für das ausserdienstliche Schiesswesen (Art. 133 MG). Die Einwohnergemeinden haben dabei ein Auswahlmessen. Sie können selbst eine Schiessanlage betreiben oder sich an einer Schiessanlage einer anderen Gemeinde beteiligen (Gemeinschaftsanlage). Vor Errichtung einer neuen Schiessanlage ist abzuklären, ob eine Gemeinschaftsanlage in Frage kommt.²³ Alternativ können sich Gemeinden bei einer privaten Schiessanlage ein Schiessrecht sichern. Sie leisten dem Privaten für den Unterhalt und die

14. Biaggini, Art. 60 BV N. 2 und SGK-Meyer/Müller, Art. 60 BV N. 2.

15. Verordnung vom 22.11.2017 über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21).

16. Verordnung vom 5.12.2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung; SR 512.31).

17. Bundesgesetz vom 12.6.1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661).

18. Verordnung vom 22.11.2017 über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten (VMob; SR 519.2).

19. Militärstrafgesetz vom 13.6.1927 (MStG; SR 321.0).

20. Vgl. dazu Empfehlungen der Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten (VSK) und Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBS) vom 21.12.2020 zur Strafpraxis.

21. Militärstrafprozess vom 23.3.1979 (MStP; SR 322.1).

22. Zum Begriff vgl. Lazzarini, S. 74.

23. BGer 1C_162/2020 vom 16.4.2021 E. 6.6.1.

Erneuerung der Schiessanlage eine Abgeltung nach Subventionsgesetz (SuG²⁴). Der Anspruch besteht jedoch nur, sofern sich die private Schiessanlage nicht auf dem eigenen Gemeindeboden befindet (Art. 8 Schiessanlagen-Verordnung²⁵),²⁶ – eine Differenzierung, die sachlich kaum haltbar erscheint.

II. ABSATZ 1: MILITÄRGESETZGEBUNG, ORGANISATION, AUSBILDUNG UND AUSRÜSTUNG DER ARMEE

A. Militärgesetzgebung

- 11 Die Militärgesetzgebung ist Sache des **Bundes**, d.h. er kann alle Sachfragen im Zusammenhang mit der Armee regeln.²⁷ Die Militärgesetzgebung besteht aus folgenden, formellen Gesetzen: Militärgesetz (MG), Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG²⁸), Militärstrafgesetz (MStG), Militärstrafprozess (MStP), Militärversicherungsgesetz (MVG²⁹), Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) sowie Teile des Erwerbsersatzgesetzes (EOG³⁰). Die formelle Militärgesetzgebung wird durch zahlreiche Verordnungen des Bundesrats, des VBS und vereinzelt der Bundesversammlung sowie durch eine stetig wachsende Anzahl von völkerrechtlichen Verträgen im Bereich Ausbildungszusammenarbeit, Friedensförderung und Rüstungskoooperation³¹ ergänzt.³²
- 12 Die **Kantone** verfügen über keine Kompetenz, materielles Militärrecht zu erlassen.³³ Ihnen obliegt einzig der Erlass der notwendigen Vollzugsbestimmungen (vgl. bspw. Art. 22 Abs. 4 WPEG). Die kantonalen Vollzugsbestimmungen sind teilweise in eigenen Einführungsgesetzen³⁴, häufiger aber im kantonalen Verwaltungsorganisationsrecht zu finden.

B. Organisation

- 13 Gemäss Art. 60 Abs. 1 BV ist die Organisation der Armee Sache des Bundes. Das Militärwesen gliedert sich in die beiden Bereiche **Armee** und **die Gruppe Verteidigung** (Militärverwaltung des Bundes). Sie verfügen jedoch über keine separaten Gesetzesgrundlagen.

1. Die Armee

- 14 Die Armee ist eine staatliche Organisation **sui generis**.³⁵ Sie hat sich am Milizprinzip auszurichten (Art. 94 MG). Die Bundesversammlung behält sich dabei die Grundsatzkompetenz vor, die Organisation der Armee zu bestimmen (Art. 93 MG). Sie hat die Gliederung sowie den Soll- und Effektivbestand in einer eigenen Verordnung geregelt (Art. 1 und 2 AO³⁶) und ermächtigte den

24. Bundesgesetz vom 5.10.1990 über die Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

25. Verordnung vom 15.11.2004 über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagenverordnung; SR 510.512).

26. BGer 1C_293/2020 vom 22.4.2021 E. 1.4-1.5.

27. BSK-Diggelmann/Altwicker, Art. 60 BV N. 5.

28. Bundesgesetz vom 3.10.2008 über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIG; SR 510.91).

29. Bundesgesetz vom 19.6.1992 über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1).

30. Bundesgesetz vom 25.9.1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1).

31. BSK-Diggelmann/Altwicker, Art. 60 BV N. 8.

32. Nur ein Bruchteil der völkerrechtlichen Verträge ist publiziert (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b Publikationsgesetz, SR 170.512, i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. d bis f Publikationsverordnung, SR 170.512.1).

33. CR-Lubishtani, Art. 60 BV N. 10. So auch Biaggini, Art. 60 BV N. 2.

34. Bspw. das Einführungsgesetz des Kantons Solothurn vom 28.1.2020 über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe (EG MW/SO; BGS 521.1).

35. Vgl. dazu die Ausführungen der Gruppe V im Gesamtkonzept Cyber 2022, Rechtliche Grundlagen, Ziff. 3.3.2 Organisation. Für eine Übersicht der Lehre vgl. Saladin, S. 164-165.

Bundesrat, die Strukturen, und die Gruppe V, die Detailorganisation auszuführen (Art. 4 und 5 AO). Durch die gewählte Erlassform entzieht die Bundesversammlung ihren Entscheid über die Organisation der Armee bewusst dem Referendum.³⁷

2. Die Gruppe Verteidigung

- 15 Die Gruppe V gehört zur **Zentralverwaltung** des Bundes. Sie wird nach den Grundsätzen von Art. 8 RVOG in fünf Verwaltungseinheiten gegliedert (Art. 11 OV-VBS³⁸). Die Gruppe V soll die Bereitschaft und Weiterentwicklung der Armee sicherstellen (Art. 10 Abs. 2 OV-VBS). Entsprechend ist die Gruppe V spiegelbildlich zur Organisation der Armee gegliedert. Aufgrund der quasi deckungsgleichen und überschneidenden Organisation haben Berufsmilitärs *de facto* eine Doppelrolle als Armeeangehörige und Verwaltungsangestellte inne, wobei ausserhalb des Aktivdiensts letztere dominiert.³⁹ Hingegen werden bestimmte Funktionen der Armee und der Militärverwaltung bewusst in Personalunion oder *de iure* als Doppelhut besetzt. So führt die Chefin bzw. der Chef der Armee sowohl die Gruppe V (Art. 10 OV-VBS) als auch die Armee (Art. 2 lit. a AO): *«Er soll das Bindeglied zwischen dem Vorsteher des VBS (politische Funktion) und der Armee bilden.»*⁴⁰.
- 16 Erst im Fall eines grossen Truppenaufgebots im Aktivdienst wählt die Bundesversammlung einen **General** (Art. 85 MG).

3. Weitere militärische Behörden

- 17 Mit der Gruppe V und der Armee stehen die folgenden Behörden in sachlich enger Beziehung:
- Die militärischen Strafbehörden (Art. 4a ff. MStP) bestehen aus dem **Oberauditorat** als Teil der Zentralverwaltung und der **Militärjustiz**. Vergleichbar mit der Aufgabenteilung zwischen der Gruppe V und der Armee sorgt das Oberauditorat für günstige Rahmenbedingungen, damit die Militärjustiz ihren Auftrag erfüllen kann (Art. 9 OV-VBS). Das Oberauditorat ist in der Organisationsverordnung des VBS als eigenständige Verwaltungseinheit aufgeführt und nicht der Gruppe V unterstellt. Entsprechend unterstehen die Angehörigen der Militärjustiz auch nicht der Befehlsgewalt der Armee (Art. 3 Abs. 1 AO). Die Disziplinargewalt obliegt der Oberauditorin bzw. dem Oberauditor (Art. 8 Abs. 1 MJV⁴¹). Diese verwaltungsorganisationsrechtliche Trennung und abgekoppelte Befehls- und Disziplinargewalt tragen zur hierarchisch-institutionellen Unabhängigkeit der Militärjustiz⁴² bei. Eine solche wird für eine wirksame Untersuchung bei mutmasslichen Verletzungen des Rechts auf Leben oder des Folterverbots bereits völkerrechtlich vorausgesetzt (Art. 2 und 3 EMRK⁴³).⁴⁴ Die militärischen Gerichte werden durch Angehörige der Militärjustiz sowie der Armee (sog. Truppenrichterinnen und Truppenrichter) gestellt. Sie werden

36. Verordnung der Bundesversammlung vom 18.3.2016 über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO; SR 513.1).

37. SGK-Meyer/Müller, Art. 60 BV N. 4. Kritisch CR-Lubishtani, Art. 60 BV N. 15.

38. Organisationsverordnung vom 7.3.2003 für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS; SR 172.214.1).

39. Lampert/Stauffer, S. 18.

40. Botschaft Armee XXI, S. 884.

41. Verordnung vom 22.11.2017 über die Militärjustiz (MJV; SR 516.41).

42. Für eine Übersicht der Faktoren vgl. Flachsmann/Immenhauser.

43. Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101.

44. Vgl. EGMR (Grosse Kammer) *Mustafa Tunç und Fecire Tunç gegen die Türkei*, Nr. 24014/05, 14.4.2015, N. 222, mit einer allgemeinen Übersicht zur hierarchisch-institutionellen Unabhängigkeit. Siehe im Konkreten auch EGMR *Durdevic gegen Kroatien*, Nr. 5244/09, 19.7.2011, N. 87 und EGMR (Grosse Kammer) *Maconu und andere gegen Rumänien*, Nr. 10865/09, 45886/07 und 32431/08, 17.9.2014, N. 333, zur Problematik der Befehlskette / Kommandogewalt sowie EGMR *Velcea und Mazăre gegen Rumänien*, Nr. 64301/01, 1.12.2009 N. 111 zur Problematik der Disziplinierungsmöglichkeit und einer unabhängigen Untersuchung.

vom Bundesrat bzw. von der Bundesversammlung gewählt (vgl. dazu Art. 7, 11 und 14 MStG). Eine Wahl durch die Armee/Gruppe V wäre nicht zulässig und würde den Anspruch auf ein unabhängiges Gericht verletzen (Art. 6 Abs. 1 EMRK).⁴⁵

- Das **Bundesamt für Rüstung (armasuisse)** agiert unter anderem als zentrale Beschaffungsstelle für die Gruppe V und die Armee (Zuständigkeit gemäss Anhang 1 Org-VöB⁴⁶). Es beteiligt sich zudem an internationalen Rüstungsk Kooperationen (Art. 109b MG). Schliesslich ist es für das Immobilienmanagement des VBS (Art. 8 Abs. 1 lit. b VILB⁴⁷ und VAI⁴⁸) und den Vollzug von ausserdienstgestelltem Material zuständig (Art. 16 Abs. 1 MatV⁴⁹). Die Ausserdienststellung von grossen Waffensystemen ist von der Bundesversammlung zu genehmigen (Art. 109a Abs. 4 MG); bspw. Ausserdienststellung der Kampfflugzeuge F-5 Tiger.⁵⁰
- Auf kantonaler Ebene befinden sich die **Kreiskommandos** bzw. die **kantonalen Militärbehörden**, welche für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben zuständig sind.

C. Ausbildung

- 18 Mit Art. 60 Abs. 1 BV ist der Bund zuständig und damit auch verpflichtet, seine Armeeangehörigen auszubilden. Eine sorgfältige Ausbildung ist Voraussetzung für das Funktionieren des **sicherheitspolitischen Instruments** Armee. Aus rechtlicher Perspektive lässt sich die Ausbildungsverpflichtung auf das **Kriegsvölkerrecht** und im Bereich des (polizeilichen) Schusswaffeneinsatzes auf die **Menschenrechte** zurückführen (vgl. nachfolgend II.C.1.). Der Bund bildet seine Armeeangehörige sowohl im In- als auch Ausland aus, wobei er die Ausbildung teilweise an Dritte überträgt (vgl. nachfolgend II.C.2./3.).

1. Ausbildungsverpflichtung

- 19 Die Ausbildung richtet sich inhaltlich nach den Aufgaben der Armee aus (Art. 46, Art. 66 Abs. 2 [für den Friedensförderungsdienst] und Art. 93 Abs. 1 MG). Im Bereich der Kernkompetenz, der Verteidigung,⁵¹ hat sich die Schweiz mit der Ratifikation der Genfer Abkommen⁵² und den Zusatzprotokollen⁵³ verpflichtet, ihre Armeeangehörigen im **Kriegsvölkerrecht** auszubilden.⁵⁴ Diese Verpflichtung lautet in allen Abkommen und Zusatzprotokollen (fast) unisono: *«Les Hautes Parties contractantes s'engagent [...] notamment à en incorporer l'étude dans les programmes d'instruction militaire [...], de telle manière que les principes en soient connus de l'ensemble de leurs forces armées [...]»*.⁵⁵

45. Vgl. EGMR *Ibrahim Gürkan gegen die Türkei*, Nr.10987/10, 3.7.2012, N. 19.

46. Verordnung vom 24.10.2012 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB; SR 172.056.15).

47. Verordnung vom 5.12.2008 über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB; SR 172.010.21).

48. Verordnung des VBS vom 14.4.2021 über die Ausserbetriebnahme von Immobilien des VBS (VAI; SR 510.511).

49. Verordnung des VBS vom 26.3.2018 über die Beschaffung, Nutzung und die Ausserdienststellung von Material (Materialverordnung VBS, MatV; SR 514.20).

50. Armeebotschaft 2022, S. 43.

51. SIPOL-B 21, S. 33.

52. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (GA I), SR 0.518.12; [...] zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (GA II) SR 0.518.23; [...] über die Behandlung der Kriegsgefangenen (GA III) SR 0.518.42; [...] über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (GA IV) SR 0.518.51.

53. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), SR 0.518.521 (nachfolgend: «ZP I»); [...] über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) SR 0.518.522; [...] über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) SR 0.518.523.

54. ICRC Commentary of 2020, Art. 127 GA III: Dissemination of the Convention, Rz. 5028 in fine.

55. Art. 47 GA I, Art. 48 GA II, 127 GA III, Art. 144 GA IV, Art. 83 Protokoll I, Art. 19 Protokoll II und Art. 7 Protokoll III.

- 20 Es handelt sich dabei um eine **rechtliche Verpflichtung** (*«legal obligation»*).⁵⁶ Die Genfer Abkommen erläutern jedoch nicht, in welcher Form die Ausbildung auszugestalten ist. In der Praxis erfolgt die Vermittlung des Kriegsvölkerrechts über Reglemente und in theoretischen sowie praktischen Modulen der *Ausbildung*. Darüber hinaus sind die Regeln des Kriegsvölkerrechts in allen *militärischen Übungen* zu integrieren.⁵⁷ Ergänzend verpflichtet Art. 7 Abs. 1 Haager Abkommen vom 14.5.1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.3) zur Ausbildung der eigenen Truppen im Kulturgüterschutz.
- 21 Auch die Ausübung der **Polizeibefugnisse** der Armee (Art. 92 f. MG und Art. 5 ff. ZAG⁵⁸) setzt eine sorgfältige Ausbildung voraus.⁵⁹ Je schwerer der potentielle Grundrechtseingriff wiegt, desto intensiver muss die Ausbildung erfolgen. Aus Art. 2 EMRK wird eine *«positive duty»* der Vertragsstaaten abgeleitet, wonach der Einsatz von Schusswaffen trainiert sein muss (*«trained in the use of firearms»*).⁶⁰ Der EGMR fordert hierzu *«clear guidelines and criteria governing the use of force»*.⁶¹ Dieser Forderung ist durch den Erlass von Einsatzregeln (*«rules of engagement»*, ROE⁶²), welche die Zwangsanwendung konkretisieren und in Taschenkarten (*«pocket cards»*) zusammengefasst sind, nachzukommen.
- 22 Mit Blick auf das **Milizsystem** der Schweizer Armee ist der Ausbildung besondere Rechnung zu tragen, damit Armeeangehörige im Fall der Gewaltanwendung, sei es im Rahmen der Polizeibefugnisse oder des Kriegsvölkerrechts, rechtmässig und angemessen (re)agieren können.⁶³

2. Ausbildungsdienst

- 23 Der Ausbildungsdienst wird in Art. 41-64 MG geregelt. Er setzt sich aus der **freiwilligen vordienstlichen Ausbildung** (Art. 64 MG), der **Grundausbildung** (Art. 49 MG), der **Kaderausbildung** (Art. 55 MG) und dem **Ausbildungsdienst der Formationen** (Art. 51 MG) zusammen:
- Die *freiwillige vordienstliche Ausbildung* wird ab dem vollendeten 15. Altersjahr und in ausgewählten Fachbereichen angeboten (bspw. Sanität, Cyber, Militärmusik, Luftwaffe [SPHAIR]⁶⁴; Art. 3 Abs. 1 VAusb⁶⁵). Die Teilnehmenden werden dabei noch nicht funktional in die Armee eingegliedert, womit die Ausbildung mit dem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten im Einklang steht.⁶⁶ Mit der Durchführung der vordienstlichen Ausbildung können mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag Dritte beliehen werden (Art. 64 Abs. 2 MG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 und 3 VAusb-VBS⁶⁷).⁶⁸
 - Die *Grundausbildung* umfasst die Rekrutenschule (Art. 49 MG) und Fachkurse (Art. 50 MG). Die Rekrutenschule dauert 18 Wochen und ist spätestens zwölf Monate nach der Rekrutierung

56. ICRC Commentary of 2020, Art. 127 GA III: Dissemination of the Convention, Rz. 5027.

57. ICRC Commentary of 2020, Art. 127 GA III: Dissemination of the Convention, Rz. 5043-44.

58. Bundesgesetz vom 20.3.2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364).

59. Vgl. etwa Art. 8 ZAG, wonach Personen, die zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen eingesetzt werden, ausgebildet werden müssen.

60. EGMR *Bubbins gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 50196/99, 17.3.2005, N. 150.

61. EGMR *Makaratzis gegen Griechenland*, Nr. 50385/99 vom 20.12.2004, N. 70.

62. Reglement 51.011, Einsatzregeln der Armee (ROE Regl) vom 1.1.2018.

63. Vgl. auch Schindler, S. 100 f.

64. Für die fliegerische Vorschule gelten die Bestimmungen nach Art. 28a Luftfahrtverordnung, SR 748.01.

65. Verordnung vom 26.11.2003 über die vordienstliche Ausbildung (VAusb; SR 512.15).

66. Art. 2 und 3 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Dazu auch entsprechende Botschaft S. 6321 f. und 6331 f.

67. Verordnung des VBS vom 28.11.2003 über die vordienstliche Ausbildung (VAusb-VBS; SR 512.151).

anzutreten. Sie wird grundsätzlich ohne Unterbruch absolviert. Ausnahmsweise kann sie «fraktioniert» werden (Art. 57 VMDP). Ausserdem besteht die Möglichkeit, den gesamten Ausbildungsdienst freiwillig an einem Stück zu leisten (Art. 54a MG, sog. Durchdiener). Der Anteil Durchdiener ist jedoch beschränkt, um das Milizprinzip zu wahren und die Funktionsfähigkeit des Systems sicherzustellen.⁶⁹

- Der *Ausbildungsdienst der Formationen* umfasst die Wiederholungskurse (WK) inkl. Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten (Art. 51 und 53 MG).

- 24 Unter den Ausbildungsdienst fallen weiter die **Unterstützungsleistungen** zu Gunsten Dritter, bspw. grosser nationaler und internationaler Sportanlässe in der Schweiz oder Kulturanlässe, sowie die **Spontanhilfe**. Ursprünglich wurde die Spontanhilfe unter dem Kapitel Assistenzdienst (Art. 67 ff. MG) abgehandelt. Im Rahmen der WEA 2014 wurde dies korrigiert und die Spontanhilfe in den Ausbildungsdienst der Formationen überführt.⁷⁰ Seit der Revision 2021/2022 können nicht nur Armeeangehörige im Ausbildungsdienst der Formationen, sondern auch in der Grundausbildung für Unterstützungsleistungen und die Spontanhilfe eingesetzt werden (Art. 48d MG).⁷¹ Gleichzeitig wird unterstrichen, dass der Ausbildungsnutzen im Vordergrund stehen muss, wobei für grosse Sportanlässe und kulturelle Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung Ausnahmen gewährt werden können (sog. Lauberhorn-Artikel).⁷² Gesuche um Unterstützung von zivilen Grossanlässen sind restriktive zu bewilligen, um den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität zu wahren (Art. 94 Abs. 1 BV).⁷³
- 25 Der Ausbildungsdienst kann ausserdem **in der Militärverwaltung** geleistet werden (Art. 59 MG).⁷⁴ Auch hier muss der Ausbildungsnutzen im Zentrum stehen. Nach hier vertretener Ansicht sind Gesuche wiederum restriktive zu genehmigen, da die Armeeangehörigen mit zivilen Stellensuchenden konkurrieren. Der Gesetzgeber hat bereits mit der Ergänzung von Absatz 4 dem Fehlanreiz entgegengewirkt, eigenes Personal in der Militärverwaltung Dienst leisten zu lassen, um durch die Einnahme von Erwerbsausfallentschädigungen die Personalkosten zu senken.⁷⁵
- 26 Zur Ausbildung gehört auch die **ausserdienstliche Schiesspflicht** (Art. 63 MG).⁷⁶ Die jährlichen Schiessübungen werden von anerkannten Schiessvereinen durchgeführt (Art. 63 Abs. 2 MG i.V.m. Art.

68. Botschaft MG, S. 66.

69. VPB 3/2010 vom 1.12.2010, Schindler, Verfassungs- und völkerrechtliche Anforderungen an die Verteidigungskompetenz der Armee und das zukünftige Leistungsprofil sowie die ausgewählten Fragen der Militärflicht.

70. Botschaft WEA, S. 7010.

71. Botschaft MG-Revision 21/22, S. 20.

72. Botschaft MG-Revision 21/22, S. 39. Ablehnend Blumer/Wildt, S. 84 f. Die Co-Autoren stellen sich auf den Standpunkt, dass die Ausweitung der Unterstützung mit militärischen Mitteln bei grossen Sportanlässen sowie kulturellen Veranstaltungen ohne Ausbildungsnutzen nicht von den Aufgaben gemäss Art. 58 Abs. 2 BV abgedeckt sei. Diese Kritik ist berechtigt.

73. Botschaft WEA, S. 7010. So auch Krage, S. 94. Vgl. auch BVGer A-5414/2021 vom 19.4.2022 E. 7.2.3. im Zusammenhang mit Leistungen des Zivilschutzes an Grossanlässen.

74. Ablehnend Saladin, S.166, wonach der Militärdienst in und z.G. der Militärverwaltung eine unzulässige Beschaffung von Personalressourcen darstelle, der offensichtlich gegen das Zwangsarbeitsverbot der EMRK verstosse [...].

75. Botschaft WEA, S. 7011.

76. Armeebotschaft 2021, S. 59, wonach das Schiesswesen ausser Dienst mehrere Zwecke erfülle: Insbesondere ergänze und entlaste es die Schiessausbildung an der persönlichen Waffe während des Militärdienstes und erhalte die Schiessfertigkeit der Armeeangehörigen ausser Dienst. Weiter auch BSK-Meyer/Müller, Art. 60 BV N. 6. Kritisch zum Übungsnutzen des ausserdienstlichen Schiessens: Lang, S. 161 ff. Vgl. auch Motion 00.3437 «Schiesspflicht. Schluss dem Schuss zu immer mehr Kostenüberschuss», Motion 01.3252 «Armee XXI. Abschaffung der ausserdienstlichen Schiesspflicht», Parlamentarische Initiative 12.445 «Aufhebung der ausserdienstlichen Schiesspflicht» sowie Motion 17.3913 «Abschaffung der obligatorischen Schiesspflicht».

3 Abs. 1 Schiessverordnung). Die beliebigen Schiessvereine erhalten hierfür eine Abgeltung nach SuG (Art. 38 Schiessverordnung).⁷⁷

- 27 Soweit **militärische Gesellschaften und Dachverbände** freiwillige Ausbildungstätigkeiten organisieren, unterstützt das VBS diese mit Sach- und Geldleistungen. Bei der Unterstützung dieser selbstgewählten Ausbildungstätigkeit handelt es sich nach hier vertretener Ansicht um eine Finanzhilfe gemäss SuG, auf welche ein entsprechender Anspruch besteht (Art. 10 ff. VATV⁷⁸). Die zuständige Militärverwaltung hat bei der **Anerkennung** von Schiessvereinen, militärischen Gesellschaften und Dachverbänden ein Entschliessungsermessen. Sie muss dabei das Rechtsgleichheitsgebot, die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen und das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachten.⁷⁹ Sofern die Anerkennung eines neuen Vereins ein militärisches Bedürfnis/Erfordernis voraussetzt, kommt die Militärverwaltung nicht daran vorbei, die Aktivitäten der bereits anerkannten Vereine zu überprüfen und in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. Art. 2 Abs. 2 VATV und Art. 19 Abs. 2 lit. c Schiessverordnung).⁸⁰
- 28 Die militärische Ausbildung soll vermehrt von **zivilen Institutionen** anerkannt werden;⁸¹ so bspw. die militärische Führungsausbildung⁸² oder die militärische Fahrberechtigung⁸³.

3. Internationale Ausbildungszusammenarbeit

- 29 Militärische Ausbildungsvorhaben und Übungen finden verstärkt mit ausländischen Partnern statt.⁸⁴ Als Kooperationspartner kommen andere Staaten, die Vereinten Nationen (UN)⁸⁵, die europäische Verteidigungsagentur (EVA)⁸⁶ und im Rahmen der *politischen Initiative* **«Partnerschaft für den Frieden (PfP)»**⁸⁷ die NATO⁸⁸ in Frage. Der aussenpolitische Entscheid des Bundesrats, der Einladung zur PfP zu folgen, wurde vergeblich versucht vor das Parlament bzw. das Volk zu bringen.⁸⁹ Mit dem Auftreten bewaffneter Konflikte im europäischen Raum wurden wiederholt Forderungen laut, einerseits für die Stärkung⁹⁰ und andererseits (aus neutralitäts*politischen* Gründen) für den Austritt aus

77. Armeebotschaft 2021, S. 37 f.

78. Verordnung vom 26.11.2003 über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV; SR 512.30).

79. BVGer A-3671/2012 vom 4.3.2015 E. 5.3.

80. BVGer A-3671/2014 vom 4.3.2015 E. 5.5.3 ff.

81. Bericht des Bundesrates vom 29.9.2021 in Erfüllung der Postulate 17.3001 «Wie kann der Mangel an Offizieren behoben werden?», SiK-N vom 9.1.2017 sowie 17.3002 «Den Militärdienst attraktiver machen», SiK-N vom 9.1.2017, S. 9.

82. Bspw. Ziff. 3.2.9.1 Wegleitung Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften vom 1.8.2021 der Universität Basel.

83. Weisungen des Bundesamts für Strassen vom 29.3.2004 betreffend die Erteilung des zivilen Führerausweises nach bestandener militärischer Führerprüfung.

84. SIPOL-B 21, S. 28 und 30 ff. sowie Factsheet Internationale Kooperation in der Sicherheitspolitik der Schweiz, Stand 4.4.2022.

85. Vgl. Abkommen vom 3.12.2019 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Organisation der Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit zur Organisation von Ausbildungsaktivitäten für internationale Friedenseinsätze und über die Vereinbarungen zu den im Hinblick auf diese Aktivitäten zu gewährenden Vorrechten und Immunitäten (SR 0.512.21).

86. Imhof, S. 7 sowie Medienmitteilung des Bundesrates vom 11.12.2020, «Schweizer Luftwaffe beteiligt sich an europäischem Helikopter-Übungsprogramm».

87. <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/nato-partnerschaft fuer den Frieden.html>, besucht am 21.1.2023.

88. Vgl. Medienmitteilungen des Bundesrates vom 19.2.2014 und 17.2.2016, «Übungsprogramm 2014 [bzw. 2016] für die militärische Ausbildungszusammenarbeit» oder vom 28.3.2018 «Teilnahme an der Partnerschaft für den Frieden und an internationalen Übungen». Das primäre Ziel dieser Kooperation liegt in der Interoperabilität (militärische Zusammenarbeitsfähigkeit), vgl. Factsheet Internationale Kooperation in der Sicherheitspolitik der Schweiz, Stand 4.4.2022.

89. Vgl. die Motionen 96.3211 ««NATO-Partnerschaft für den Frieden» vors Parlament und Unterstellung unter das fakultative Referendum» und 96.3212 «Parlamentsentscheid zur Partnerschaft für den Frieden», Interpellation 96.3205 «Beitritt zur «Nato-Partnerschaft für den Frieden»?», Parlamentarische Initiative 96.438 «NATO-Partnerschaft für den Frieden».

der PfP.⁹¹ Neutralitäts^{rechtlich} ist die Teilnahme an der PfP und generell die internationale Ausbildungszusammenarbeit nicht zu beanstanden,⁹² solange mit ihr keine Beistandspflicht einhergeht. Aufgrund der geografischen Lage und Kleinräumigkeit der Schweiz ist die internationale Ausbildungszusammenarbeit für die Schweizer Armee, etwa für Übungen der Luftwaffe und generell für die militärische Zusammenarbeitsfähigkeit (Interoperabilität) und den Wissensaustausch, bedeutend.

- 30 Der Bundesrat kann mit ausländischen Partnern **Durchführungsvereinbarungen** für konkrete Ausbildungsvorhaben und Übungen abschliessen oder aber ein generelles **Rahmenabkommen**⁹³ aushandeln (Art. 48a MG). In Letzterem legt er die Eckwerte wie Umfang der Ausbildungszusammenarbeit, Staatshaftung, usw. fest. Die Gruppe V kann unmittelbar gestützt auf ein solches Rahmenabkommen kleinere internationale Ausbildungsvorhaben durchführen. Grössere Ausbildungsvorhaben und Übungen setzen eine konkretisierende Durchführungsvereinbarung («*technical agreement/arrangement*») voraus, welche die Gruppe V bei einem bestehenden Rahmenabkommen selbständig abschliessen kann (generelle Subdelegation in Art. 106 Abs. 3 VMDP). Fehlt ein Rahmenabkommen, so beantragt die Gruppe V beim Bundesrat die Ermächtigung zum Abschluss konkreter Durchführungsvereinbarungen (Art. 48a Abs. 1 RVOG). Die Vertragsabschlusskompetenzen werden praxisgemäss einmal jährlich mittels Sammelermächtigung erteilt.⁹⁴
- 31 Wie beim Friedensförderungs-⁹⁵ oder Assistenzdienst im Ausland⁹⁶ hat der Bundesrat den **Status der zu entsendenden Armeeeingehörigen** mittels «*status of forces agreement*» (SOFA) und ggf. den Informationsschutz völkervertragsrechtlich zu regeln. Die notwendigen Vertragsabschlusskompetenzen hat ihm das Parlament sektoriell delegiert (Art. 150a und 150 Abs. 4 MG). Für die Ausbildungszusammenarbeit erklären die Parteien regelmässig das PfP-Truppenstatut für anwendbar,⁹⁷ wobei im Einzelfall geprüft werden muss, ob in der jeweiligen Durchführungsvereinbarung Konkretisierungen notwendig sind (etwa hinsichtlich der Kompetenzen für technische oder strafrechtliche⁹⁸ Untersuchungen im Empfängerstaat).

D. Ausrüstung

1. Beschaffung

- 32 Der Bund ist für die Beschaffung des Armeematerials zuständig (Art. 60 Abs. 1 BV). Die Wiederholung in Art. 106 Abs. 1 MG ist angesichts der heutigen Kompetenzordnung rein deklaratorisch. Im Übrigen

90. Vgl. Postulat 14.3952 «Sicherheit durch mehr Kooperation. Prüfung einer verstärkten Mitwirkung der Schweiz bei der Partnerschaft für den Frieden», Motion 22.3560 «Für eine vollständig interoperable Armee!».

91. Vgl. Fragestunde. Frage 14.5231 «Widerspricht eine Schweizer Beteiligung an Nato-Manövern nicht der Neutralität?», Interpellationen 14.3331 «Ukraine-Krise. Schweizerische Neutralität oder Annäherung an die Nato?» und 17.3921 «Schweizer Jugend will Neutralität statt Partnership for Peace der Nato», Motion 14.3746 «Austritt aus dem Nato-Programm Partnership for Peace».

92. Spring, S. 188.

93. Namentlich: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grossbritannien, Italien, Kenia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Russland, Schweden, Spanien, Ukraine, UNO und USA.

94. Imhof, S. 6 f.

95. Für das SOFA in UN-Friedensmissionen vgl. Gill et al., S. 120 ff.

96. Art. 14 Verordnung vom 24.10.2001 über die Katastrophenhilfe im Ausland (SR 974.03) nennt den ohnehin geltenden Grundsatz, dass die Hilfsmannschaft im Ausland dem dortigen Recht untersteht. Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss SOFA (Art. 6a Abs. 2 VKA). Die Schweiz hat ein eminentes Interesse zur Katastrophenhilfe entsendete Personen auch rechtlich bestmöglich zu schützen. Die Vereinbarung bzw. den Verweis auf ein bestehendes SOFA sollte daher die Regel bilden.

97. SGK-Meyer/Müller, Art. 60 BV N. 7.

ergibt sich die Kompetenz zur Beschaffung des notwendigen Materials aus der **Bedarfsverwaltung** und bedürfte keiner spezialgesetzlichen Grundlage: Die Verwaltung beschafft, was sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

- 33 Leitlinie für die Beschaffung bildet Art. 93 MG, wonach die Armee so auszurüsten ist, dass sie ihre **Aufgaben zeitgerecht** und **vollumfänglich** erfüllen kann. Aufgrund der Tragweite hat sich der Bundesrat den Auftrag für die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge mit einem Bundesbeschluss⁹⁹ nach Art. 28 Abs. 1^{bis} lit. c und Abs. 3 ParlG¹⁰⁰ eingeholt (sog. Planungsbeschluss)¹⁰¹. Der Bundesbeschluss wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 bestätigt.¹⁰²
- 34 Das Prinzip der Verhältnismässigkeit verlangt weiter, dass Einsatzkräfte bei der Ausübung der Polizeibefugnisse so auszurüsten sind, dass der Schusswaffeneinsatz nicht das einzige, sondern letzte effektive **Zwangsmittel** darstellt (*ultima ratio*); bspw. durch zusätzliche Ausrüstung mit Reizstoffspray oder Destabilisierungsgerät. Die individuelle Ausrüstung richtet sich jeweils nach dem konkreten Auftrag.¹⁰³
- 35 Für das Beschaffungswesen ist in erster Linie das Bundesamt für Rüstung (armasuisse) zuständig (Art. 12 OV-VBS). Zur Sicherstellung der Ausrüstung kann sich der Bund zudem an **Rüstungsunternehmen** beteiligen (Art. 1 ff. BGRB¹⁰⁴). Er legt jeweils für vier Jahre die strategischen Ziele fest, welche die Rüstungsunternehmen zu erreichen haben (Art. 3 Abs. 1^{bis} BGRB). So wird etwa in den strategischen Zielen für die RUAG MRO die Unterstützung bei der Instandhaltung der System der Schweizer Armee (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) genannt.¹⁰⁵ Die Beteiligung an Rüstungsunternehmen ermöglicht unter Umständen quasi-in-house-Beschaffungen, welche vom sachlichen Geltungsbereich des Beschaffungsrechts ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 3 lit. d BöB¹⁰⁶). Für diese Unternehmen gelten zudem diverse Ausnahmerebestimmungen hinsichtlich der Bewilligungen nach Kriegsmaterialgesetz (KMG¹⁰⁷). Im Aktivdienst kann der Bundesrat für mit öffentlichen Aufgaben betraute Private, wie Unternehmen nach BGRB, den militärischen Betrieb anordnen (Art. 81 MG).
- 36 Die Bundesversammlung beschliesst für jeweils vier Jahre den **Zahlungsrahmen** über die finanziellen Mittel der Armee (Art. 148j MG; Art. 20 FHG¹⁰⁸). Dieser signalisiert einzig die Bereitschaft des Parlaments, diesen Betrag im Rahmen der Budgetbeschlüsse zu bewilligen.¹⁰⁹ Die konkreten Kreditanträge unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich mit der *Armeebotschaft*. Der Zahlungsrahmen und die Bewilligung der Kredite ergehen mit einfachem Bundesbeschluss (Art. 148j MG und Art. 25 Abs. 2 ParlG). Dieser ist nicht referendumsfähig (Art. 141 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 163 Abs. 2 BV).

98. Birke, S. 173 und S. 192 sowie Voetelink, S. 267 f. und Timm, S. 411.

99. BBl 2019 S. 8725.

100. Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10).

101. Botschaft neue Kampfflugzeuge, S. 5097.

102. BBl 2020 S. 8773.

103. EGMR *Simsek und andere gegen die Türkei*, Nr. 35072/97 und 37194/97, 26.7.2005, N. 111 sowie EGMR *Güleç gegen die Türkei*, Nr. 54/1997/838/1044, 27.7.1998, N. 71.

104. Bundesgesetz vom 10.10.1997 über die Rüstungsunternehmen des Bundes (BGRB; SR 934.21). Die übergeordnete Beteiligungsgesellschaft (BGRB Holding AG) wurde am 8.6.2022 aufgelöst. Die in erster Linie für die Schweizer Armee tätige RUAG MRO Holding AG wird seither direkt vom Bund gehalten. Vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 8.6.2022, «RUAG MRO und RUAG International getrennt: Auflösung der übergeordneten Holding».

105. Strategische Ziele des Bundesrates für die RUAG MRO Holding AG in den Jahren 2020–2023 vom 23.10.2019, BBl 2020 S. 1316.

106. Bundesgesetz vom 21.6.2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1).

107. Bundesgesetz vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG; SR 514.51).

108. Bundesgesetz vom 7.10.2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SR 611.0).

109. Botschaft WEA, S. 7021.

37 Die **Beschaffung** von Armeematerial kennt bestimmte, rechtliche Besonderheiten:

- Gemäss Art. III GAP¹¹⁰ können die Vertragsparteien zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen für die Beschaffung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial bzw. für die Landesverteidigung unerlässliche Beschaffungen erforderliche Massnahmen treffen. Der Schweizer Gesetzgeber hat diese Beschaffungen aus dem Staatsvertragsbereich generell ausgenommen (Anhang 5 Abs. 1 lit. c BöB). Nach Ermessen der Auftraggeberin kann von einem Vergabeverfahren gänzlich abgesehen oder das Einladungsverfahren gewählt werden, wenn die Schutzziele dies erlauben (Art. 10 Abs. 4 lit. a BöB).¹¹¹ Wird das Einladungsverfahren gewählt, ist die Auftraggeberin nicht an Schwellenwerte gebunden (Art. 20 Abs. 3 BöB). Der Rechtsweg ist aus sicherheitspolitischen Gründen ausgeschlossen (Art. 52 Abs. 5 BöB). Kompensationsgeschäfte (Offsets) sind ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zulässig (Art. IV Ziff. 6 GPA *e contrario*).¹¹²
- Werden Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung (Waffensysteme) neu beschafft, abgeändert oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt, müssen sie auf ihre *völkerrechtliche Konformität* geprüft werden (Art. 36 ZP I i.V.m. Art. 11 MatV). Die Gruppe V unterzieht das Beschaffungsobjekt einer unabhängigen, verwaltungsinternen Überprüfung und begutachtet, ob das Beschaffungsobjekt und die geplante Verwendung mit den Grundprinzipien und den besonderen Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts vereinbar ist.¹¹³ Sie kann dazu Beschussversuche und weitere Tests anordnen. Eine abschliessende Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden (bspw. Einschränkung des Einsatzes von Reizstoffspray im international bewaffneten Konflikt).

2. Armeematerial

- 38 Das Armeematerial umfasst die **persönliche Ausrüstung** (Bewaffnung, Bekleidung, Gepäck und besondere Ausrüstungsgegenstände gemäss Art. 3 Abs. 1 VPAA¹¹⁴) und das **übrige Armeematerial** (Art. 105 lit. b MG). Die *persönliche Ausrüstung* bleibt Eigentum des Bundes und darf grundsätzlich nicht für private Zwecke verwendet werden (Art. 114 MG).
- 39 Das **Armeematerial** ist Verwaltungsvermögen. Nach hier vertretender Ansicht trifft das selbst dann zu, wenn die Gruppe V gewerbliche Leistungen erbringt und Armeematerial Dritten entgeltlich abgibt (Art. 41 FHG i.V.m. Art. 148i MG). Dies zeigt sich auch darin, dass gewerbliche Leistungen nur dann erbracht werden, wenn sie die Hauptaufgabe der Armee nicht beeinträchtigen. Bei der Abgabe handelt es sich um keine eigentliche Aufgabe, sondern um eine Opportunität, vorübergehend nicht verwendetes Armeematerial Dritten bspw. zu vermieten. Dabei ist stets das Gebot der Wettbewerbsneutralität zu berücksichtigen (Art. 94 Abs. 1 BV). Unter bestimmten Umständen werden Rabatte bzw. Preiserlasse gewährt,¹¹⁵ womit das Armeematerial quasi als Finanzhilfe abgegeben wird.

110. Revidiertes Übereinkommens vom 15.4.1994 über das öffentliche Beschaffungswesen, SR 0.632231.422 (nachfolgend: «GAP»).

111. Botschaft BöB, S. 1925.

112. Vgl. zur Umsetzung die «Offset-Policy» vom 1.7.2021 des Bundesamts für Rüstung.

113. Besondere Bestimmungen finden sich bspw. im: Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, Protokoll I-V; SR 0.515.091. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung; SR 0.515.092. Übereinkommen über Streumunition; SR 0.515.93. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen; SR 0.515.07. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen; SR 0.515.08.

114. Verordnung vom 21.11.2018 über die persönliche Ausrüstung der Armeeeingehörige (VPAA; SR 514.10).

115. Weisungen über die gewerblichen Tätigkeiten des VBS vom 30.11.2006.

Die Abgabe wird, soweit es sich nicht um eine Finanzhilfe handelt, in einem zivilrechtlichen Vertrag vereinbart.

- 40 Den Armeeangehörigen obliegt eine Sorgfaltspflicht für das Armeematerial. Sie **haften für ihre persönliche Ausrüstung** und das im Dienst anvertraute (Armee-)Material **bei Verlust oder Beschädigung** (Art. 139 Abs. 2 MG; milde Kausalhaftung) bzw. generell für Schäden aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Dienstpflicht (Art. 139 Abs. 1 MG; Verschuldenshaftung).¹¹⁶ Vorbehalten bleiben besondere Haftungsbestimmungen (Art. 135 Abs. 2 MG) wie bspw. Art. 75 SVG¹¹⁷ für Schäden bei einer Fahrt ohne Befehl/Erlaubnis (sog. Strolchenfahrt).¹¹⁸
- 41 Das Armeematerial ist besonders **straf- und disziplinarstrafrechtlich** geschützt (Art. 73 MStG, Missbrauch und Verschleuderung von Armeematerial). Im Unterschied zum bürgerlichen Strafrecht wird auch bestraft, wer eine dienstlich anvertraute Sache *fahrlässig* beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt.¹¹⁹ Explizit wurde auch das *unbefugte* Tragen der **Schweizer Armeeuniform** durch Nicht-Dienstpflichtige unter Strafe gestellt (Art. 331 StGB¹²⁰). Dasselbe gilt für Dienstpflichtige (Art. 73 MStG), wobei Art. 22 VPAA ausserdienstlichen Anlässe nennt, an welchen sie die Uniform *befugt* tragen dürfen. Für das Tragen der Uniform im Ausland wird eine Bewilligung des Militärprotokolls vorausgesetzt (Art. 4 Verordnung über das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz und schweizerischer Militäruniformen im Ausland). Dieses holt zusätzlich die Einwilligung des Empfangsstaats ein, da das Tragen der Schweizer Armeeuniform im Ausland andernfalls als unfreundlicher Akt empfunden werden könnte.
- 42 Bei der Entlassung aus der Armee können bestimmte **Ausrüstungsgegenstände** den Armeeangehörigen **zum Eigentum überlassen** werden (Art. 26 ff. VPAA; bspw. Ausrüstung ohne Tarndruck und persönliche Waffe). Das Überlassen der persönlichen Waffe verfolgt den Hauptzweck, dass Armeeangehörige nach dem Ausscheiden aus der Armee weiterhin den Schiesssport mit der Armeewaffe ausüben können. Der Verordnungsgeber verlangt hierfür einen zusätzlichen Schiessnachweis (bspw. Feldschiessen) und nicht nur das Erfüllen der ohnehin gesetzlichen Schiesspflicht.¹²¹ Zusätzlich wird ein Waffenerwerbsschein vorausgesetzt (Art. 29 f. VPAA).
- 43 Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit **der persönlichen Waffe** oder deren Missbrauch durch Dienstpflichtige, hat das Kreiskommando die *vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe* zu verfügen (Art. 17 VPAA). Das Bundesverwaltungsgericht bejahte darüber hinaus die Haftung des Bundes (und nicht des kantonalen Kreiskommandos, welches von den konkreten Umständen keine Kenntnis hatte), nachdem ein für untauglich erklärter Armeeangehöriger während der Zwangsräumung seiner Wohnung einen Polizisten mit seiner Armeepistole erschoss und einen zweiten verletzte.¹²²
- 44 Im Jahr 2011 lehnte die Schweizer Bevölkerung die **Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»** ab.¹²³ Hiernach hätte die Waffe ausserhalb des Diensts durch die Armee eingelagert

116. Sie haften beispielsweise für den Untergang einer Waffe (Entscheid der Rekurskommission VBS vom 15.7.2002, JAAC 67.116) oder den Schaden bei ungenügendem Sichern eines Lastwagens (Entscheid der Rekurskommission VBS vom 29.9.1997, JAAC 63.68, E. 6.2.).

117. Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01).

118. BVGer A-7351/2010 vom 2.9.2011 E. 7 ff.

119. Zu den einzelnen Tathandlungen vgl. Flachsmann et al., Rz. 658 ff. Das Militärkassationsgericht bejahte im Entscheid 886.1 / 886.2 vom 20.9.2018 die strafrechtliche Verantwortung eines Militärangehörigen für das unsorgfältige Verstauen seines Sturmgewehrs, welches in der Folge gestohlen wurde (MKGE 14 Nr. 19 E. 3c).

120. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB; SR 311.0).

121. BVGer A-7067/2013 vom 7.4.2014 E. 4.3.2 und 4.3.5.

122. BVGer A-3025/2017, A-3047/2017 vom 8.2.2019 E. 7.2 ff. sowie 7.9.5.

123. BBl 2011 S. 3789.

werden müssen. Eine spätere Überlassung zum Eigentum wäre grundsätzlich ausgeschlossen gewesen.
124

III. ABSATZ 3: MILITÄRISCHE EINRICHTUNGEN DER KANTONE

- 45 Zahlreiche militärische Einrichtungen stehen noch heute im Eigentumsrecht der Kantone. Der Bund kann diese soweit erforderlich, d.h. unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit, (einseitig) übernehmen. Dieses **Übernahmerecht** richtet sich ausschliesslich gegen die Kantone und nicht gegen Private. Bei der Ausübung des Übernahmerechts schuldet der Bund den Kantonen eine angemessene (billige), aber keine volle Entschädigung. Insofern ist Absatz 3 kein (gewöhnlicher) Enteignungstitel,¹²⁵ sondern ein *verfassungsmässiges Sonderenteignungsrecht*.¹²⁶
- 46 Bis anhin erzielten Bund und Kantone über die Nutzung kantonaler Waffenplätze einen Konsens und schlossen einen öffentlich-rechtlichen¹²⁷ Vertrag ab (Art. 6 VWS¹²⁸). Dem sog. **Waffenplatzvertrag** zwischen dem Bundesrat und einer Kantonsregierung folgen Benützungsverträge und andere, konkretisierende Vereinbarungen auf Departements- und Amtsstufe.¹²⁹
- 47 Seit 2018 erfolgt die Entschädigung nach dem **Mietermodell** (Art. 7 VWS). Der Bund hat damit sein langjähriges Entschädigungsmodell aufgegeben, welches sich aus Zins-, Amortisations- und Unterhaltsaufwendungen sowie einer Tagesentschädigung pro Kopf und Fahrzeug zusammensetzte.
- 48 Wie bei der Standortevaluation eines Neubaus sind beim Entscheid einer zu übernehmenden kantonalen Einrichtung einerseits die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbestimmungen heranzuziehen,¹³⁰ damit die beabsichtigte militärische Nutzung tatsächlich realisiert werden kann. Andererseits sind die **besonderen Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts** in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Namentlich dürfen militärische Ziele soweit praktisch möglich nicht innerhalb oder in der Nähe von dicht bevölkertem Gebiet (Art. 58 lit. b ZP I),¹³¹ in der Nähe von Anlagen und Einrichtung, die gefährliche Kräfte enthalten (Art. 56 Ziff. 5 ZP I), und von Kulturgut angelegt werden (Art. 8 lit. b Zweites Protokoll vom 26.3.1999 zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, SR 0.520.33).

Zum Autor

Jan Imhof studierte an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (MLaw mit Schwerpunkt im Recht der öffentlichen Verwaltung) und erlangte anschliessend das bernische Anwaltspatent. Von 2020 bis 2022 arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Rechtsdienst Kriegsvölkerrecht (KVR) im Armeestab, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Er ist Angehöriger der Militärjustiz im Fachbereich Ausland und zurzeit als Gerichtschreiber an der Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland tätig.

124. Botschaft zur Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt», S. 146 ff.

125. Botschaft BV, S. 243.

126. CR-Lubishtani, Art. 60 BV N. 21.

127. SGK-Meyer/Müller, Art. 60 BV N. 9.

128. Verordnung vom 22.11.2017 über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze (Waffen- und Schiessplatzverordnung, VWS; SR 510.514).

129. Bspw. Waffenplatzvertrag zwischen dem Bundesrat und dem Regierungsrat des Kantons Bern und Benützungsvertrag zwischen dem VBS und der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern von 1999/2000.

130. Für eine Übersicht der einschlägigen Erlasse vgl. Lang, S. 23 und S. 36 ff.

131. Kolb/Hyde, S. 129: «*The obligation may not be the same for a small, densely populated, country, such as Switzerland, and a huge country with many uninhabited areas in which to place military objectives.*» Der Vorbehalt der Schweiz, wonach Art. 58 Bst. B ZP I «*will be applied subject to the requirements of national defence*» wurde am 17.6.2005 zurückgezogen (vgl. International Review of the Red Cross, No. 849, März 2003, S. 14).

WEITERE EMPFOHLENE LEKTÜRE

Albertini Gianfranco/Armbruster Thomas/Spörri Beat, Militärisches Einsatzrecht, Zürich 2016.

Freiburghaus Dieter/Buchli Felix/Honegger Edith, Das Duopol der legitimen Gewalt im schweizerischen Bundesstaat, Cahier de l'IDHEAP 223/ 2005.

Griffel Alain, Der Grundrechtsschutz in der Armee, Zürich 1991.

Häner Isabelle/Lienhard Andreas/Uhlmann Felix/Vogel Stefan/Kern Markus/Achermann Alberto, Besonderes Bundesverwaltungsrecht, 9. Aufl., Basel 2021, S. 517-523.

Lienhard Andreas/Häsler Philipp, Verfassungsmässigkeit des Entwicklungsschrittes 2008/11 der Schweizer Armee, VPB 2007.2 S. 9-75.

Meyer Hansjörg, Grundaufgabe der Armee und weitere Aufgaben des Staates, in: Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Sicherheits- und Ordnungsrecht des Bundes, Band III/1, Basel 2008.

Moeckli Daniel, Sicherheitsverfassung, in: Diggelmann Oliver/Hertig Randall Maya/Schindler Benjamin (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2020, S. 629-651.

Müller Reto Patrick, Innere Sicherheit Schweiz, Basel 2009.

Müller Reto Patrick/Greuter Stéphanie, Der grundrechtliche Rahmen für Anti-Terror-Operationen in Europa, Bern 2021.

Rechsteiner David, Recht in besonderen und ausserordentlichen Lagen, Zürich et al. 2016.

Saladin Gerhard M., Einsatz der Armee zur Unterstützung ziviler Sicherheitsorgane des Bundes, in: Schindler Benjamin/Kiener Regina/Bühler René (Hrsg.), Sicherheits- und Ordnungsrecht des Bundes, Band III/2, Basel 2018, S. 315-366.

LITERATUR- UND MATERIALIENVERZEICHNIS

Armeebotschaft 2021 vom 17.2.2021, BBl 2021 S. 372 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2021/372/de>, besucht am 24.5.2023.

Armeebotschaft 2022 vom 16.2.2022, BBl 2022 S. 615 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/615/de>, besucht am 24.5.2023.

Biaggini Giovanni, Kommentierung zu Art. 60 BV, in: Biaggini Giovanni (Hrsg.), BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017.

Birke Rainer, Strafverfolgung nach dem NATO-Truppenstatut, Dresden 2003.

Blumer Patrick/Wildt Anna, Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation 2022: Reform der Reform?, S&R 2/2022, S. 80-92.

Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung vom 20.5.1874, betreffend die Abstimmung vom 19. April 1874 über die abgeänderte Bundesverfassung, BBl 1874 I S. 699 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1874/1_699_/de besucht am 24.5.2023.

Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20.11.1996, BBl 1997 I S. 1 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1997/1_1_1/de, besucht am 24.5.2023.

Botschaft über das Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 5.9.2001, BBl 2001 S. 6339 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2001/1081/de>, besucht am 24.5.2023.

Botschaft zu einem Planungsbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge vom 26.6.2019, BBl 2019 S. 5081 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2019/1777/de>, besucht am 24.5.2023.

Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3.9.2014, BBl 2014 S. 6955 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2014/1566/de>, besucht am 24.5.2023.

Botschaft zur Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation vom 1.9.2021, BBl 2021 S. 2198 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2021/2198/de>, besucht am 24.5.2023.

Botschaft zur Armeereform XXI und zur Revision der Militärgesetzgebung vom 24.10.2001, BBl 2002 S. 858 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2002/118/de>, besucht am 24.5.2023.

Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14.11.2001, BBl 2002 S. 2291 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2002/316/de>, besucht am 24.5.2023.

Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.2.2017, BBl 2017 S. 1851 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/417/de>, besucht am 24.5.2023.

Botschaft zur Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» vom 16.12.2009, BBl 2010 S. 137 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2010/37/de>, besucht am 24.5.2023.

Die Sicherheitspolitik der Schweiz. Bericht des Bundesrates (SIPOL-B 21) vom 24.11.2021, BBl 2021 S. 2895 ff.; abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2021/2895/de>, besucht am 24.5.2023.

Diggelmann Oliver/Altwickler Tilmann, Kommentierung zu Art. 60 BV, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015.

Flachsmann Stefan/Fluri Patrick/Isenring Bernhard/Philippin Edgar/Röthlisberger Jean-Marie, Disziplinarstrafordnung. Das militärische Disziplinarstrafrecht, 6. Aufl., Zürich et al. 2022.

Flachsmann Stefan/Immenhauser Martin, Die Unabhängigkeit der Militärjustiz, Jusletter 13. Mai 2019.

Gill Terry et al., Leuven Manual on the International Law Applicable to Peace Operations, Cambridge 2017.

Imhof Jan, Subdelegation von Vertragsabschlusskompetenzen an Verwaltungseinheiten, Umsetzung und Entwicklung am Beispiel der internationalen militärischen Ausbildungszusammenarbeit, LeGes 32 (2021) 1.

International Committee of the Red Cross, Commentaries on the Geneva Conventions and Additional Protocols, <https://ihl-databases.icrc.org>, besucht am 24.5.2023.

Kolb Robert/Hyde Richard, An Introduction to the International Law of Armed Conflict, Oxford 2008.

Krage Philipp, Teilrevision des Militärgesetzes durch die WEA und ihre Auswirkungen auf die Aufgaben der Armee, S&R 2/2017, S. 79-96.

Lang Christoph Ignaz, Umweltschutzrecht und Militär, Zürich 1997.

Lampert Michael/Stauffer Thomas, Organisation der Gruppe Verteidigung – Dilemma zwischen Militärverwaltung und Armee?, Bern 2017.

Lazzarini Claudio, Die anerkannten militärischen Schiessvereine, Zürich 1985.

Lubishtani Kastriot, Kommentierung zu Art. 60 BV, in: Martenet Vincent/Dubey Jacques (Hrsg.), Commentaire romand, Constitution fédérale, Basel 2021.

Meyer Hansjörg/Reto Patrick Müller, Kommentierung zu Art. 60 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), St. Galler Kommentar, Die Schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich 2023.

Saladin Gerhard M., Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Milizprinzips der Schweizer Armee, Zürich et al. 2012.

Schindler Benjamin, Schusswaffeneinsätze der Armee in Friedensförderungsdienst: Rahmenbedingungen des Schweizer Rechts, S&R 2/2008, S. 94-102.

Spring Alexander, The International Law Concept of Neutrality in the 21st Century. An Analysis of Contemporary Neutrality with a Focus on Switzerland, Zürich et al. 2014.

Strategische Ziele des Bundesrates für die RUAG MRO Holding AG in den Jahren 2020-2023 vom 23.10.2019, BBl 2020 S. 1316, abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1316/de>, besucht am 24.5.2023.

Timm Donald A., Supplement Arrangements, in: Fleck Dieter (Hrsg.), The Handbook of the Law of Visiting Forces, 2. Aufl., Oxford 2018, S. 408-412.

Voetelink Joop, Military Law Enforcement, in: Fleck Dieter (Hrsg.), The Handbook of the Law of Visiting Forces, 2. Aufl., Oxford 2018, S. 261-274.

Wirz Heinrich L./Strahm Florian A., Armee, Bund und Kantonale Militärhoheit. Die verfassungsrechtliche Zentralisierung des schweizerischen Wehrwesens und ihre Folgen, Schriftenreihe BiG Nr. 45, 2010.